



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

—

Gesetz zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Landesjustizverwaltungskostengesetz – LJVKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2012 (GVOBl. S. 749, 752) wird wie folgt geändert:

Nummer 5 erhält die folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|--|
| „5 | Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter | |
| 5.1 | Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke, die auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind | 12,50 Euro
je Entscheidung
je Entscheidung |
| 5.2 | Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien der in Nummer 5.1 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke | 5,00 Euro |

Anmerkung:

1.
Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.
2.
Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Verwendung zu wissenschaftlichen oder Studienzwecken liegt regelmäßig im öffentlichen Interesse.
3.
Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Entscheidung zur Veröffentlichung in einem der Allgemeinheit entgeltfrei zur Verfügung stehenden Medium überlassen werden soll.

4.
§ 20 des Justizverwaltungskostengesetzes
ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Rechtsanwendung und Rechtsverständnis setzen regelmäßig nicht nur die Kenntnis der Gesetze, sondern auch ihrer Anwendung und Auslegung in der gerichtlichen Praxis voraus. Das ergibt sich auch aus dem Recht der Bürger, in einer zunehmend komplexer werdenden Rechtsordnung die ihn betreffenden Rechte und Pflichten hinreichend sicher erkennen zu können. Ohne ausreichende Publizität der Rechtsprechung ist dies nicht möglich. Dem Staat kommt daher nach allgemeiner Auffassung die Aufgabe der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zu (BVerwGE 104, 105).

Der Zugang zu gerichtlichen Entscheidungen wird in Deutschland unterschiedlich eröffnet. Neben Fachliteratur zu speziellen Themen werden Entscheidungen sowohl in Fachzeitschriften, über kostenpflichtige und entgeltfreie Datenbanken sowie über eigene Rechtsprechungsdatenbanken der Länder und der Bundesgerichte veröffentlicht.

Die Landesrechtsprechungsdatenbank in Schleswig-Holstein ist kostenfrei. In dieser wurden jedoch im Zeitraum 2010 bis 2013 lediglich 504 Entscheidungen (2010: 125, 2011: 140, 2012: 97, 2013: 143) eingestellt, während z.B. alleine im Jahr 2012 in der Zivilgerichtsbarkeit über 16.000 Entscheidungen mit Tatbestand und Entscheidungsgründen gefällt wurden. Eine einheitliche Vorgabe zur Beurteilung der Erforderlichkeit einer Veröffentlichung aufgrund des öffentlichen Interesses an der Entscheidung existiert in Schleswig-Holstein nicht. Insofern ist es möglich, dass veröffentlichungsbedürftige Entscheidungen nicht oder nur kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Dies wird auch durch die deutlich höheren Veröffentlichungszahlen in der kostenpflichtigen Datenbank des Betreibers der Landesrechtsprechungsdatenbank wieder gespiegelt, in der sich deutlich mehr Entscheidungen für die o.g. Zeiträume befinden (2010: 656, 2011: 652, 2012: 560, 2013: 504). Hingegen stellt sich der Zugang zu diesen Entscheidungen aufgrund der damit verbundenen Kosten als mögliches Hemmnis im Rechtsschutz der Bürger dar. Privatpersonen, kleine Unternehmen, aber auch einige Rechtsanwälte können sich den Zugang nicht oder nur eingeschränkt leisten.

Dieses Hindernis für die Bürger bei der Erfassung der sie betreffenden Rechte und Pflichten wird durch entgeltfreie Datenbanken teilweise ausgeräumt. Anbieter entgeltfreier Datenbanken stellen der Öffentlichkeit allgemeine oder bereichsspezifische Sammlungen von Entscheidungen zur Verfügung, ohne sich dies vergüten zu lassen.

Damit erfüllen sie letztlich auch die staatliche Aufgabe der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht.

Diesen Anbietern fehlt es jedoch mangels Einnahmen aus der Veröffentlichung an der Möglichkeit, Rahmenverträge mit dem Land über die Zurverfügungstellung von Gerichtsentscheidungen zu finanzieren. Auch die Einzelabfrage von Entscheidungen ist angesichts des Kostenfaktors von 12,50 € je Entscheidung für nichtkommerzielle Anbieter nicht leistbar.

Mit der Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes wird auf zweifache Weise der Zugang zu gerichtlichen Entscheidungen erleichtert:

Zum einen werden entgeltfreie Datenbanken privilegiert, um so eine höhere Verfügbarkeit von Entscheidungen für alle Bürger ohne Kostenpflicht zu erreichen. Die neue Anmerkung Nr. 3 zu Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 2 LJVKostG bewirkt dies über eine Gebührenbefreiung der Betreiber dieser Datenbanken. Datenbank meint hierbei jegliche systematische Sammlung von Entscheidungen, die auch für den Nutzer durchsuchbar ist.

Darüber hinaus senkt der Gesetzentwurf mit dem neuen Gebührentatbestand in Nr. 5.2 der Anlage zu § 1 Abs. 2 LJVKostG – ähnlich Nummer 2000 der Anlage zu Nr. 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz Bund – die Gebühren für die elektronische Übermittlung von Entscheidungen auf 5 €. Hierüber wird auch Personen, die keine Datenbanken betreiben, der Zugang zu gerichtlichen Entscheidungen vereinfacht. Die Beibehaltung der Gebühr von 12,50 € bei nicht elektronischer Übermittlung trägt dem erhöhten Kostenaufwand bei der Herstellung und Versendung Rechnung.

Schließlich erfolgt in Anmerkung Nr. 2 zu Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 2 LJVKostG die Klarstellung, dass wissenschaftliche und Studienzwecke regelmäßig im öffentlichen Interesse liegen und damit die Übersendung von Gerichtsentscheidungen in diesen Fällen von Gebühren befreit ist.

Dr. Patrick Breyer

**Torge Schmidt
und Fraktion**